

Gemeinschaftspraxis (BAG)

Dr. med. Roger Lux

Dr. med. Christina Lux

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

Ersatzpflege (Verhinderungspflege)

Tipps für Pflegende

Viele Angehörige, die einen hilfsbedürftigen Menschen zu Hause betreuen und pflegen, gönnen sich zu selten eine Auszeit von der Pflege, um sich zu erholen und Kräfte zu sammeln. Häufig auch deshalb, weil sie schlichtweg nicht wissen, wie sie den Urlaub und die Erholung von der Pflege organisieren sollen.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in der Pflegeversicherung die sogenannte Ersatzpflege, auch Verhinderungspflege genannt, eingeführt.

Ersatzpflege ist die Pflege durch eine andere als die normalerweise tätige Pflegeperson, wenn diese wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen verhindert ist. Pro Jahr erstattet die Pflegekasse maximal 1.550,00 €.

1. Voraussetzungen:

- Die normalerweise tätige Pflegeperson ist zur häuslichen Pflege des Bedürftigen wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen (z.B. Familienfeiern, Arztbesuche) verhindert.
- Wenn die Ersatzpflege erstmalig in Anspruch genommen wird, muss die Pflegeperson den Bedürftigen bereits mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben.
Den Beginn der Pflege in häuslicher Umgebung setzen die meisten Pflegekassen mit der Einstufung in eine Pflegestufe gleich. Seit 2013 gibt es Ersatzpflege aber auch für Menschen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf ("Pflegstufe 0", dementielle Erkrankungen).
- Prinzipiell müssen die Vorversicherungszeit erfüllt, die Pflegebedürftigkeit festgestellt und die Pflegeleistung bei der Pflegekasse beantragt werden.

2. Ersatzpflege wird auch anerkannt, wenn:

- die Wohnung des Pflegebedürftigen renoviert werden muss.
- alle Familienmitglieder bei der Ernte in der Landwirtschaft eingebunden sind.
- die Zeit überbrückt werden muss, bis ein Seniorenwohnheimplatz gefunden ist.
- es sich um Kurzzeitpflege (28 Tage) oder Sterbebegleitung in einem Hospiz handelt.

3. Dauer und Kosten:

- Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für maximal 4 Wochen im Jahr.

- Die Kosten für die Ersatzpflege dürfen jedoch 1.550,00€ nicht überschreiten.
- Handelt es bei der Ersatzpflegekraft um eine Person, die mit dem Bedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebt, dürfen die Kosten den Betrags des jeweiligen Pflegegelds nicht überschreiten. 120,00€ bei der Pflegestufe 0, 235,00€/ 305,00€ bei der Pflegestufe 1, 440,00€/ 525,00€ bei der Pflegestufe 2 und 700,00€ bei der Pflegestufe 3.
Jedoch können zusätzliche Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall bei der Pflegekasse geltend gemacht werden. Insgesamt also 1550,00 € und die zusätzlichen Aufwendungen.
- Als Verwandte gelten: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister. Als Verschwägte gelten Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehepartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Großeltern des Ehepartners, Schwager und Schwägerin.
- Wird die Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung erbracht, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu einer Höhe von 1.550,00€ pro Jahr. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind jedoch vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

4. Sozialhilfe:

- Leistet das Sozialamt "Hilfe zur Pflege", kann es die Kosten der Ersatzpflege übernehmen. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an der hiesige Sozialamt (Pflegepersonal Sozialhilfe).

5. Praktische Tipps:

- Neben der Ersatzpflege kann im selben Jahr auch die Kurzzeitpflege beansprucht werden.
- Wird die Ersatzpflege nur stundenweise erbracht, reduziert sich zwar der Geldbetrag, aber nicht die Höchstdauer von 28 Tagen. Erst ab 8 Stunden täglich verringert sich der Anspruch um je einen Tag.
- Das sogenannte Pflegegeld für den Bedürftigen wird bei stundenweiser Inanspruchnahme der Ersatzpflege von weniger als 8 Stunden täglich nicht gekürzt.
- Ab 2013 wird während der Ersatzpflege die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegelds für bis zu 4 Wochen je Jahr fortbezahlt.
- Die Leistungen des familienentlastenden Dienstes (FED), der bei Familien mit behinderten Kindern diese stundenweise betreut, um den restlichen Familienmitgliedern Aktivitäten ohne das behinderte Kind zu ermöglichen, kann bei einer Einstufung durch die Pflegekasse über die Ersatzpflege abgerechnet werden. Auch für behinderte Erwachsene gibt es diese Möglichkeit.

6. Wer hilft individuell weiter?

- die Pflegekassen
- das Sozialamt

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Praxisteam